



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

07.05.1963 - Nr. 182 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 182

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Mai 1963

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Gemäß dem in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 9. Mai 1962 gefaßten Beschluß sind durch Senatsbeschluß vom 15. Mai 1962 die folgenden Anträge der Deputation für Inneres zur Beratung und Berichterstattung überwiesen worden.

1. Antrag betreffend Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Drucksachenabteilung II Nr. 290), mit dem eine Ergänzung des Artikels II Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 137) in der Weise angestrebt wird, daß in besonders gelagerten Fällen auch bei verspätet eingegangenen Anträgen Zahlungen von einem zurückliegenden Zeitpunkt ab gewährt werden können.
2. Antrag betreffend Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Drucksachenabteilung II Nr. 291), nach dem Bestimmungen über einen Landespersonalausschuß in das Bremische Beamtengesetz aufgenommen werden sollen.

Die Deputation hat dazu folgenden Bericht erstattet:

Bericht der Deputation für Inneres

Die Deputation war wegen der ihr von der Bürgerschaft (Landtag) überwiesenen Anträge Nr. 290 und 291 der Auffassung, daß die Stellungnahme und Berichterstattung zu diesen Anträgen mit weiteren Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes, die sich insbesondere durch das Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) ergaben, behandelt werden sollten. Inzwischen hat der Deputation der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Beamtengesetzes vorgelegen. Sie hat dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung gegeben.

In diesem Gesetzentwurf ist ein Artikel II vorgesehen, der dem Artikel II Absatz 1 des Gesetzes zur

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 137) folgende Fassung gibt:

„(1) Anträge auf Leistungen nach § 184 a, die bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1961 gestellt.“

Damit empfiehlt die Deputation, dem Antrag Nr. 290 zu entsprechen und die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu beschließen.

Zu dem Antrag Nr. 291 betreffend Aufnahme von Bestimmungen über einen Landespersonalausschuß in das Bremische Beamtengesetz war die Mehrheit der Deputation der Auffassung, daß dem Antrag zur Zeit nicht entsprochen werden sollte. Die Entscheidung über die Schaffung eines Landespersonalausschusses sollte zurückgestellt werden bis nach der Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft. Es schweben Erwägungen, eine Deputation für das Personalwesen zu errichten. Erst wenn darüber entschieden ist, sollte erwogen werden, ob die Einrichtung eines Landespersonalausschusses tunlich erscheint.

Bremen, den 19. April 1963

Dr. Graf
stellvertretender Vorsitzter

Koschnick
Sprecher

Der Senat weist zudem darauf hin, daß auf Initiative der Deputation für Inneres in einem neuen § 41 a des Gesetzentwurfs für einen näher festgelegten Kreis von leitenden Beamten bestimmt wird, daß diese Beamten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Es handelt sich dabei um Beamte, die ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fort-dauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen des Senats stehen müssen. Die Schaffung einer Möglichkeit, die bezeichneten Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, wofür sich jederzeit ein Anlaß er-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

geben könnte, wird von der Deputation für zweckmäßig gehalten. Diese weist darauf hin, daß entsprechende Bestimmungen auch im Bundesbeamten-gesetz und in Beamten-gesetzen anderer Länder enthalten sind.

Durch die Aufnahme der vorstehend erwähnten Bestimmung sind weitere Vorschriften erforderlich, die den einstweiligen Ruhestand regeln, da das Bremische Beamten-gesetz solche nicht vorsieht.

Der Senat schließt sich dem Bericht der Deputation für Inneres an, ist aber der Auffassung, daß der Neu-aufnahme von Bestimmungen über den einstweiligen Ruhestand gegenwärtig nicht gefolgt werden sollte. Er läßt der Bürgerschaft (Landtag) zwei Fassungen eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamten-gesetzes“ zugehen, und zwar

- a) als Anlage 1: Gesetzentwurf mit Bestimmungen über die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand,
- b) als Anlage 2: Gesetzentwurf ohne Bestimmungen über die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den in der Anlage 2 beigefügten Gesetzentwurf zu beschließen. Ferner bittet er gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung um dringliche Behandlung.

Den in dem vom Senat verabschiedeten Gesetz-entwurf (Anlage 2) vorgesehenen Änderungen liegen insbesondere zugrunde:

1. Die durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) vorgenommenen Änderungen
 - a) des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (BGBl. I S. 1337), Artikel I und
 - b) des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 66), Artikel II und
2. Die in einem Schreiben des Bundesministers des Innern vom 28. August 1961 — II A 1 — 21 716 — 52 III/61 — erneut gegebenen Anregungen zur Änderung des Bremischen Beamten-gesetzes zum Zwecke der Anpassung an das Beamtenrechtsrahmengesetz.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen in der Vorlage (Anlage 2) wird nachstehend eine kurze Begründung gegeben.

Zu Artikel I

Zu Nr. 1 (§ 9)

Durch die Änderung soll der Fall des § 7 Absatz 1 Nr. 2 (Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art) in die Vorschrift des § 9 einbezogen werden.

Damit wird dem § 7 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 BRRG Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 (§ 36)

Wenn ein Beamter unter Berufung in das Richter-verhältnis zum Richter ernannt wird, muß sein Beamtenverhältnis damit aufhören zu bestehen, da es nicht angängig ist, daß ein Richter neben dem Richter-verhältnis auch noch ein Beamtenverhältnis hat. Das soll erreicht werden durch die Aufnahme eines neuen

Absatzes 2 in § 36, wonach ein Beamter mit der Berufung in das Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn aus seinem Beamtenverhältnis kraft Gesetzes entlassen ist. Eine anderweitige gesetzliche Bestimmung enthält zum Beispiel § 16 der Verwaltungsgerichtsordnung, nach dem ordentliche Professoren des Rechts unter Beibehaltung ihres Hauptamtes zu Richtern im Nebenamt ernannt werden können. In § 15 Absatz 1 Deutsches Richter-gesetz ist bestimmt, daß der Richter kraft Auftrages sein bisheriges Beamtenverhältnis beibehält.

Zu Nr. 3 (§ 39)

Die Neufassung des § 39 hat den Sinn, neu aufzunehmen, daß die §§ 38 (3) und 40 zweiter Halbsatz Anwendung finden. Es hat sich als unbefriedigend ergeben, daß nicht klar ist, mit welchem Zeitpunkt der Widerruf eines Beamtenverhältnisses wirksam wird. Nunmehr sollen § 38 Absatz 3 (fristlose Entlassung im Falle des § 38 Absatz 1 Nr. 1) und § 40 zweiter Halbsatz, nach dem „im übrigen die Entlassung mit dem Monat eintritt, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist“, Anwendung finden.

Im Bund gelten auch für die Entlassung eines Widerrufsbeamten die Entlassungsfristen für Probebeamte (Hinweis in § 32 Absatz 1 auf § 31 Absatz 3, 4 und 5).

Zu Nr. 4 (§ 40)

§ 40 soll mit der Neufassung lediglich eine klarere Fassung erhalten, ohne daß sich inhaltlich etwas ändert.

Zu Nr. 5 (§ 42)

In § 8 Absatz 1 Nr. 4 und § 175 wird von „gesetzlicher Altersgrenze“ oder „Altersgrenze“ gesprochen. Der Begriff „Altersgrenze“ war bisher nicht festgelegt. Fraglich war auch, ob auf Polizei- und Feuerwehrbeamte die Bestimmungen des § 42 Absatz 3 über die Hinausschiebung der Altersgrenze Anwendung finden konnten.

Der Begriff „Altersgrenze“ wird nunmehr in Absatz 1 festgelegt und in Absatz 3 angewandt.

Nach der ergänzten Fassung des Absatzes 2 (bisher Absatz 1) sollen nunmehr Professoren und Dozenten an der Pädagogischen Hochschule sowie Dozenten an der Bau- und Ingenieurschule mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten. Das entspricht einem Bedürfnis. Die Aufnahme der Bestimmung erspart eine Hinausschiebung der Altersgrenze in den Einzelfällen.

Zu Nr. 6 (§ 64)

Die bisherige Bestimmung in § 64 Absatz 2, wonach die Genehmigung für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit (§ 64 Absatz 1) nur versagt werden kann, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigt, bietet kaum eine Möglichkeit, eine Nebentätigkeit zu versagen. Der Nachweis, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, ist in den meisten Fällen schwer zu erbringen. Dadurch ergaben sich Auswüchse in der Ausübung von Nebentätigkeiten, die zweckmäßig unterbunden werden. Ab-

gesehen davon, daß auch in Zukunft bei der Erteilung der Genehmigung der Nebentätigkeit großzügig verfahren werden kann, muß eine Möglichkeit gegeben sein, eine Nebentätigkeit zu versagen, wenn das für erforderlich gehalten wird. Um das zu erreichen, wird eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Genehmigung (mit Ausnahme der Genehmigung für eine Vormundschaft usw.) unter Auflagen erteilt, befristet und widerrufen werden kann.

Zu Nr. 7 (§ 71)

Durch die Änderung des § 71 Absatz 2 zweiter Halbsatz wird die Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten, bei denen der Bereitschaftsdienst 30 Stunden wöchentlich übersteigt, von 72 Stunden auf 70 Stunden herabgesetzt. Diese Herabsetzung läßt sich mit organisatorischen Maßnahmen durchführen, ohne daß eine Personalvermehrung erforderlich wird.

Zu Nr. 8 (§ 83)

Der BMdI. hat geltend gemacht, daß sich die Materien, auf die sich § 83 BrBG (§ 51 Absatz 1 Satz 1 BRRG) bezieht, Gegenstand der konkurrierenden und bereits ausgeführten Gesetzgebung des Bundes sind. Deshalb ist in § 83 Absatz 1 das Wort „gesetzlich“ in „bundesgesetzlich“ geändert.

Zu Nr. 9 (§ 101)

Die Neufassung des § 101 Absatz 4 enthält die Änderung, daß auch die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichsteht. Eine solche Regelung ist nach Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes erforderlich.

Zu Nr. 10 (§ 105)

Entsprechend der Ergänzung des § 116 BBG sollen durch die Ergänzung des § 105 BrBG als Vordienstzeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden können, erfaßt werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst der Fraktionen und von kommunalen Spitzenverbänden. Kommunale Spitzenverbände im Sinne dieser Vorschrift sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Gemeindegtag.

Zu Nr. 11 (§ 106)

Die Neufassung des § 106 entspricht derjenigen des § 116 a BBG. Wie diese soll sie Schwierigkeiten beseitigen, die sich aus der Handhabung der bisherigen Vorschrift ergeben haben. Die Neufassung stellt hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorbildungszeiten nicht mehr auf die laufbahnmäßigen Erfordernisse, sondern auf die des übertragenen Amtes ab.

Zu Nr. 12 (§ 108)

- a) Bei der Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit soll eine Zeit von mehr als 182 Tagen als volles Jahr berechnet werden, während bisher nur volle Jahre berücksichtigt werden konnten (siehe die entsprechende Änderung des § 118 Absatz 1 BBG und des § 70 Absatz 1 Satz 1 BRRG).
- b) Mit der neuen Fassung des § 108 Absatz 1 Satz 2 erfährt das Mindestruhegehalt nach dem BrBG dieselbe Erhöhung, die im Bund durch Änderung des § 118 Absatz 1 Satz 3 BBG eingetreten ist (mindestens fünfundsechzig vom Hundert der jeweils

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Bes. Gr. A 1).

Da im Bund die Erhöhung des Mindestruhegehalts mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft getreten ist, sollte auch in Bremen die entsprechende Änderung mit dem gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Das ist in Artikel V des Entwurfs vorgesehen.

- c) Die Änderung unter a muß auch für Zeitbeamte gelten, was mit der Einfügung des Satzes 2 in § 108 Absatz 2 erreicht wird.

Zu Nr. 13 (§ 112)

Wie mit der Regelung in § 122 Absatz 1 BBG (geänderte Fassung) soll durch die entsprechende Änderung des § 112 Absatz 1 BrBG erreicht werden, daß die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge an alle Hinterbliebenen vom Tage nach Ablauf des Sterbemonats eintritt. Daneben ist das Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge in einer Summe zu zahlen.

Die Änderungen unter b und c ergeben sich aus der Änderung zu a.

Zu Nr. 14 (§ 114 a)

§ 114 a sieht wie § 124 a BBG die Möglichkeit der Gewährung einer Witwenabfindung an alle witwengeldberechtigten Witwen im Falle ihrer Wiederverheiratung vor. Eine entsprechende Bestimmung ist in früheren beamtenrechtlichen Vorschriften enthalten gewesen; ihre Wiedereinführung empfiehlt sich.

Absatz 3 sieht eine Anrechnung der gezahlten Abfindung für den Fall vor, daß das Witwengeld vor Ablauf von 24 Monaten wieder auflebt.

Zu Nr. 15 (§ 115)

Die vorgesehene Änderung bezweckt, auch der minderschuldig geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten einen Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes zu geben.

Zu Nr. 16 (§ 118)

Die Änderung wird auf Veranlassung des Bundesministers des Innern vorgenommen zur Anpassung an die Bestimmung in § 74 BRRG. Die Kinder und unehelichen Kinder, denen gemäß § 116 Absatz 2 und 3 ein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen ist, sollen bei der verhältnismäßigen Kürzung der Bezüge für den Fall, daß Witwen- und Waisengeld den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen, wie die waisengeldberechtigten Kinder behandelt werden. Deshalb sind § 116 Absatz 2 und 3 in § 118 Absatz 3 (nicht wie bisher in Absatz 4) zu erwähnen. Das ist in der Neufassung des Absatzes 3 vorgesehen. In § 118 Absatz 4 muß demgemäß die Bezugnahme auf § 116 Absatz 2 und 3 gestrichen werden.

Zu Nr. 17 (§ 120)

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 115 Absatz 2 (siehe zu Nr. 15).

Zu Nr. 18 (§ 121)

Auf die Ausführungen zu § 112 (zu Nr. 13) wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (§ 122)

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 115 Absatz 2 (siehe zu Nr. 15).

Zu Nr. 20 (§ 125)

Die Einbeziehung von Unfällen auf Familienheimfahrten in die beamtenrechtliche Unfallfürsorge folgt der für das Soldatenversorgungsrecht vorgesehenen Regelung und entspricht im übrigen dem Unfallversicherungsrecht (siehe § 131 BBG; § 79 Absatz 3 BRRG).

Zu Nr. 21 (§ 129)

- a) Die Einfügung der Worte „nicht nur vorübergehend“ dient der gesetzlichen Klarstellung einer angewandten Praxis. Die Ergänzung entspricht einer Empfehlung der Versorgungsreferenten der Länder.

Die Änderung des Wortes „Dienstbezügen“ in die Worte „Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß“ ermöglicht die Gewährung von Unfallausgleich an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, den nach geltendem Recht erst Beamte auf Probe erhalten konnten.

- b) Die geltende Fassung des § 129 Absatz 4 geht allgemein von Krankenhausbehandlung aus. Eine Nichtgewährung des Unfallausgleichs soll jedoch nur bei einer unfallbedingten Krankenhausbehandlung usw., für die im Rahmen der Unfallfürsorge die Kosten getragen werden, erfolgen. In die Neufassung des Absatzes 4 sind deshalb die Worte „durch den Dienstunfall bedingten“ eingefügt worden. Ferner ist ergänzend auch bei einer Heilkur die Nichtgewährung des Unfallausgleichs vorgesehen, da auch für diese in der Regel die vollen Kosten getragen und keine Dienstbezüge wegen häuslicher Ersparnis einbehalten werden.

Zu Nr. 22 (§ 130)

Durch die Änderung des § 130 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz soll nunmehr das Mindestunfallruhegehalt nicht mehr hinter sechszwanzigsdritteln, sondern hinter fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben dürfen.

Zu Nr. 23 (§ 131)

Die Streichungen sind erforderlich wegen Einfügung eines § 131 a (siehe Nr. 24).

Zu Nr. 24 (§ 131 a)

Die bisher in § 130 Absatz 2 enthaltene Regelung des Dienstunfalls bei Einsatz des Lebens ist nunmehr in dem neuen § 131 a enthalten. Das erschien zweckmäßig, weil die Vorschrift die Höhe des Unfallruhegehalts (§ 130) und die Bemessung der Dienstbezüge (§ 131) enthält. Außerdem ist die Fassung gemäß Anregung des BMdI. hinsichtlich des Tatbestandes zum Teil mit § 80 Absatz 2 BRRG abgestimmt worden.

Zu Nr. 25 (§ 134)

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen zu Nr. 13 und Nr. 24

Zu Nr. 26 (§ 142)

- a) Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung, daß die Abfindung nur auf Antrag der Beamtin gewährt wird. Die Beamtin kann zur Ermöglichung der Nachversicherung von einem Antrag absehen.

- b) Entspricht der Änderung des § 152 Absatz 2 BBG, wo es für unbedenklich gehalten wurde, die Höchstgrenze für die Abfindung fallen zu lassen und der Bemessung der Abfindung die tatsächlich gezahlten Bezüge des Entlassungsmonats zugrunde zu legen.

Zu Nr. 27 (§ 145)

Der Erlaß von Richtlinien wird für Bremen kaum erforderlich sein. In § 145 Absatz 3 kann deshalb Satz 2 gestrichen werden. Im übrigen ist § 193 eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlaß ergänzender Vorschriften.

Zu Nr. 28 (§ 146)

Da allgemein in Bremen der Ortszuschlag nach der Ortsklasse S gezahlt wird, kann in § 146 Absatz 1 der Satz 2 gestrichen werden. Er ist bedeutungslos.

Nur in wenigen Fällen mit einem dienstlichen Wohnsitz außerhalb Bremens, die Bremen als Regelungsbehörde übernommen hat, wurde noch der Ortszuschlag nach Ortsklasse A auf Grund des § 146 Absatz 1 Satz 2 gezahlt. Für sie ist eine Übergangsvorschrift in Artikel III Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen.

Zu Nr. 29 (§ 147)

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 13.

Zu Nr. 30 (§ 148)

Durch die Neufassung werden hinsichtlich des Ruhens der Versorgungsbezüge bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst die Witwen den Ruhestandsbeamten gleichgestellt. (Wegfall der bisherigen Höchstgrenze von 75 vom Hundert für Witwen.)

Zu Nr. 31 (§ 150)

Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus öffentlichem Dienst wird die bisher für Witwen geltende Höchstgrenze von 60 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet wird, auf 75 v. H. erhöht.

Zu Nr. 32 (§ 171)

Der BMdI. hat eine Anpassung an § 101 Absatz 2, § 18 BRRG für erforderlich gehalten. Auch aus anhängig gewesenen Streitverfahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, den § 171 neu zu fassen. Es ist aber vorgesehen, daß mit seinem Einverständnis ein polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter unter Wahrung näher bezeichneter Rechte in ein Amt einer anderen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzt werden kann.

Zu Nr. 33 (§ 176)

Der BMdI. hat gebeten, in § 176 Absatz 1 das Wort „Abfindung“ durch „Ausgleich“ zu ersetzen. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Ausgleich nach § 103 BRRG nicht um eine versorgungsrechtliche Leistung handelt.

Nach der Neufassung des Satzes 3 in § 176 soll nunmehr der Ausgleich am Tage der Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden und nicht mehr — wie bisher — bei Eintritt des Ruhestandes. Es werden keine Bedenken gesehen, einem dahingehenden Antrage des DGB zu entsprechen.

Zu Nr. 34 (§ 180)

Der BMdL. hat § 180 Absatz 1 mit dem Grundgedanken des BRRG, den Polizeivollzugsbeamten versorgungsrechtlich mit den übrigen Beamten gleichzustellen, nicht für vereinbar gehalten. Zumindest müsse aber mit Rücksicht auf § 80 Absätze 3 und 4 BRRG sichergestellt werden, daß das Mindestunfallruhegehalt gewährt wird. In diesem Falle besteht für die Vorschrift in § 180 kein Bedürfnis mehr.

Zu Nr. 35 (Abschnitt X, § 181 a)

Es ist geltend gemacht worden, daß die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in demselben Maße erhöhten Anforderungen im Dienst ausgesetzt sind wie die Polizeivollzugsbeamten. Deshalb soll auch für sie die Altersgrenze das vollendete 60. Lebensjahr sein. Sie sollen jedoch nicht mit dem Ende des Halbjahres (wie die Polizeivollzugsbeamten), in dem sie das 60. Lebensjahr erreichen, sondern mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten. Die Bestimmungen der §§ 171, 176 und 177 sollen auf sie Anwendung finden. Danach erhalten auch die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten einen Ausgleich und für sie gilt die Ruhegehaltsskala wie für die Polizeivollzugsbeamten.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat der Vorschrift in ihrer Sitzung vom 2. Mai 1963 zugestimmt und hat zur weiteren Begründung folgendes hervorgehoben:

„Vielfach tritt bei den Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes vor dem Eintritt der allgemeinen Dienstunfähigkeit eine Vollzugsdienstunfähigkeit ein. Aus diesem Grunde traten immer wieder Schwierigkeiten auf, wenn diese Beamten in den Ruhestand versetzt werden mußten. Die meisten Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes erstreben auch jetzt schon wegen der zu großen Inanspruchnahme die Pensionierung mit 62 Jahren. Die Beamten sind gegenüber früher mehr bedroht durch Übergriffe von Strafgefangenen. Diese richten sich meist gegen alte Beamte, die vielfach dem Angriff eines jüngeren Mannes einfach nicht mehr gewachsen sind. Auch der Ausschluß des Europarates für Strafrechtsprobleme hat in seinen Empfehlungen über Auswahl, Ausbildung und Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten gefordert, daß das Pensionsalter bei Aufsichtsbediensteten grundsätzlich nicht über 60 Jahren liegen sollte.“

Zu Nr. 36 (§ 184 a)

a) § 184 a soll wie § 181 a BBG nur Anwendung finden bei Unfällen, die sich während eines bereits bestehenden Beamtenverhältnisses während des ersten oder zweiten Weltkrieges ereignet haben (vgl. VV Nr. 3 Absatz 1 zu § 181 a BBG). Es ist deshalb eingefügt worden „nach seiner Berufung in das Beamtenverhältnis“. Weiter hat sich herausgestellt, daß bei Unfällen „in Ausübung des Dienstes als Beamter durch Kriegseinwirkung“ im ersten und zweiten Weltkriege mit Rücksicht auf die Anrechnungsbestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes die Versorgung nach § 184 a günstiger sein kann: Durch die Einbeziehung der Unfälle „in Ausübung des Dienstes als Beamter durch Kriegseinwirkung“ (Nr. 3 in § 184 a Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs) wird den in Frage kommenden Per-

sonen die Möglichkeit gegeben, die für sie günstigere Regelung zu wählen.

b) und c) Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 5 des § 184 a war für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 des § 184 a auch § 140 BrBG sinngemäß anzuwenden, ohne daß die Ausschußfrist für die Anmeldung von Ansprüchen, die nach § 140 BrBG zwei Jahre nach dem Eintritt des Dienstunfalls beträgt, aufgehoben oder anders festgesetzt worden ist. Danach hätten Anträge überhaupt nicht mehr gestellt werden können, denn die Ausschußfrist war bereits abgelaufen. Es ist zweckmäßig, die sinngemäße Anwendung des § 140 BrBG aufzuheben, was durch die Neufassung des Absatzes 5 erreicht wird.

Dafür soll dem § 184 a ein neuer Absatz 7 angefügt werden, in dem bestimmt wird, daß Leistungen nur auf Antrag gewährt werden. Ferner ist als Ausschußfrist für die Stellung der Anträge der 31. Dezember 1965 vorgesehen. Dieser Zeitraum muß für die Geltendmachung der Ansprüche als ausreichend angesehen werden. Darüber hinaus sollen Anträge nur noch aus besonderen Gründen gestellt werden können. Für nach dem 31. Dezember 1963 (siehe Artikel II) gestellte Anträge, soll die Leistung mit dem Ersten des Antragsmonats beginnen.

Zu Artikel II

Mit der Neufassung des Artikels II Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 137) wird dem Antrag Nr. 290 Rechnung getragen.

Zu Artikel III

Absatz 1: Die Zahlungen von einem Antrag abhängig zu machen, ist erforderlich, weil von Amts wegen nicht übersehen werden kann, in welchen Fällen Ansprüche entstehen.

Absatz 2: Wegen der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen „Zu Nr. 28 (§ 146)“ verwiesen.

Zu Artikel IV

Das Gesetz soll mit Ausnahme des Artikels I Nr. 12 — Buchstabe b —, 22 und 35 mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung der Nr. 12 — Buchstabe b — und 22 wird auf die Ausführungen „Zu Nr. 12“ verwiesen.

Wenn der durch Nr. 35 eingefügte Abschnitt X (§ 181 a) mit sofortiger Wirkung in Kraft treten würde, müßte eine große Zahl von Beamten, die die Altersgrenze überschritten haben, sofort in den Ruhestand treten. Das würde zu Schwierigkeiten führen, da die ausscheidenden Beamten nicht kurzfristig durch neue Kräfte ersetzt werden könnten. Es war deshalb erforderlich, mehrere Inkraftsetzungstermine nach den Geburtsjahrgängen festzusetzen.

Zu Artikel V

Eine Neufassung des Bremischen Beamtengesetzes erscheint wegen der umfangreichen Änderungen zweckmäßig. Außerdem können dabei auch Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes berücksichtigt werden, die durch das Bremische Richtergesetz vorgenommen worden sind.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 sind hinter dem Wort „Beamtenverhältnis“ ein Komma und die Worte einzufügen: „Die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6)“.
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 nachgefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei der Ernennung der in § 41 a genannten Beamten“.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein Absatz 2 wie folgt eingefügt:
„(2) Ein Beamter ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Berufung in das Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen“.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Beamte auf Probe der in § 41 a bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden“.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
5. § 39 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. §§ 38 Absatz 4 und 40 zweiter Absatz finden Anwendung.
(2) Dem Beamten auf Widerruf soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst oder die Grundausbildung abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.“
6. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

- (1) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 11 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.
 - (2) Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 35 Nr. 1 mit der Zustellung, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist.“
7. In Abschnitt II werden hinter der Überschrift 6 c „Eintritt in den Ruhestand“ folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 41 a

(1) Der Senat kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. die Staatsräte,
2. die Senatsdirektoren,
3. die Oberbaudirektoren,
4. den Landesschulrat,
5. den Generalstaatsanwalt,
6. den Polizeipräsidenten,
7. den Leiter des Amts für Verfassungsschutz,
8. den Leiter der Pressestelle des Senats,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Der Vorstand der Bürgerschaft kann jederzeit auf Vorschlag des Präsidenten der Bürgerschaft den Direktor bei der Bürgerschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzen, soweit er Beamter auf Lebenszeit ist.

§ 41 b

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 41 c

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Ende des Monats, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wirksam wird.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 148 Absatz 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 41 d

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 27 Absatz 1 Satz 2) verbunden ist.

§ 41 e

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 d)."

8. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die Altersgrenze für die Beamten ist das vollendete fünfundsiebzehnte Lebensjahr, sofern nicht für einzelne Beamtengruppen in diesem Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt wird.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres sowie Professoren und Dozenten an der Pädagogischen Hochschule und Dozenten an der Bau- und Ingenieurschule mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Falle des Satzes 1, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand.

(3) Wenn dringende Gründe vorliegen, die die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über den für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze vorgeschriebenen Zeitpunkt hinaus für eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, hinauschieben. Für einen Beamten auf Zeit kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschieben, längstens jedoch bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr.

(4) Ein in den Senat gewählter Beamter tritt mit Antritt des Senatsamtes in den Ruhestand.

(5) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt."

9. In § 48 Absatz 2 werden die Worte „abgesehen von den Fällen der §§ 42 und 45 Absatz 5" geändert in „abgesehen von den Fällen der §§ 41 b, 42 und 45 Absatz 5".

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „eines Nebenamtes", gestrichen.

b) Als neue Nr. 2 wird in Absatz 1 eingefügt: „2. zur Übernahme eines Nebenamtes."

c) Die bisherigen Nr. 2 und 3 in Absatz 1 werden Nr. 3 und 4.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt. Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann unter Auflagen erteilt, befristet und widerrufen werden."

11. In § 71 Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden, soweit der Bereitschaftsdienst dreißig Stunden übersteigt, siebenzig Stunden nicht überschritten werden."

12. In § 83 Absatz 1 wird das Wort „gesetzlich" geändert in „bundesgesetzlich".

13. § 101 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich."

14. In § 105 Absatz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c nach dem Wort „befindet" ein Komma und das Wort „oder" angefügt; folgende Buchstaben d und e werden eingefügt:

„d) hauptberuflich im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages oder

e) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden."

15. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Die nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, oder

2. einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Lehrerbildungsanstalt, einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, die Voraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an diesen Schulen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist."

16. § 108 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr."

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens werden fünfundsiebzehnte vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe; der Besoldungsordnung A oder, wenn dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach dem Bundesbeamtengesetz gewährt."

c) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Rest der Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Jahr."

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

- d) Es wird ein Absatz 3 wie folgt nachgefügt:
- „(3) Bei einem nach § 41 a in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, zurückbleiben.“
17. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Beamten, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge, Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, die zur Zeit des Todes des Beamten zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben, nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
1. ohne die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft denselben Personen, wenn sie von dem Beamten ganz oder überwiegend unterhalten worden sind,
 2. den Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
18. Hinter § 114 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 114 a
- (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
 - (2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; ist bei Anwendung des § 150 Absatz 1 Nr. 2 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
 - (3) Lebt das Witwengeld nach § 153 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.“
19. In § 115 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden nach dem Wort „schuldlos“ jeweils die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.
20. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 115 Absätze 2 oder 3 oder § 116 Absätze 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „und § 116 Absätze 2 und 3“ gestrichen.
21. In § 120 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.
22. § 121 erhält folgende Fassung:
- „§ 121
- Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 115, 116 oder 120 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.“
23. In § 122 Satz 1 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ eingefügt.
24. Dem § 125 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat der Beamte wegen Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“
25. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Worte „nicht nur vorübergehend“ nachgefügt und das Wort „Dienstbezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Während einer durch den Dienstunfall bedingten Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege oder Heilkur wird der Unfallausgleich nicht gewährt.“
26. In § 130 Absatz 1 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
- „es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A oder, wenn dies günstiger ist, hinter dem Mindestunfallruhegehalt nach dem Bundesbeamtengesetz zurückbleiben.“
27. In § 131 werden gestrichen
- a) in Absatz 1 die Klammerzahl „(1)“,
 - b) Absatz 2.
28. Nach § 131 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 131 a
- Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls, den er bei der Abwehr einer allgemeinen Gefahr und unter Einsatz seines Lebens erlitten hat, dienst-

unfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand aus Anlaß des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt, so beträgt das Unfallruhegehalt abweichend von §§ 130 Absatz 1, 131 fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe."

29. § 134 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.
 - b) In Nr. 1 werden die Worte "(§§ 130, 131)" durch die Worte "(§§ 130, 131, 131 a)" ersetzt.

30. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung."
- b) In Absatz 2 werden die Worte "jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen." gestrichen.

31. In § 145 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

32. In § 146 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

33. In § 147 Absatz 1 Satz 2 wird das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

34. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Als Höchstgrenze gelten

 1. für Ruhestandsbeamte und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
 2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge."

- b) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Ruhestandsbeamte" die Worte "und Witwen" einzufügen.

- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nummer 2)."

- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet (einschließlich Religionsgesellschaften) oder ihrer Verbände."

35. § 150 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist."

36. In § 152 werden die Worte "entgegen der Vorschrift des § 46 Absatz 1" geändert in "entgegen den Vorschriften der §§ 41 d und 46 Absatz 1".

37. § 171 erhält folgende Fassung:

§ 171

Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit (§ 178), falls seine Dienstfähigkeit für ein anderes Amt gegeben ist und nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt versetzt werden, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Mit seinem Einverständnis kann ein polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter unter Wahrung seiner besoldungsrechtlichen Ansprüche in ein Amt einer anderen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzt werden. Bei Eintritt des Versorgungsfalls aus diesem Amt (Satz 2) dürfen die versorgungsrechtlichen Ansprüche nicht hinter denjenigen zurückbleiben, die bestanden hätten, wenn der Polizeivollzugsbeamte an Stelle der Versetzung in das andere Amt in den Ruhestand versetzt worden wäre."

38. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "eine einmalige Abfindung" ersetzt durch die Worte "einen einmaligen Ausgleich".
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Der Ausgleich ist am Tage der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres auszus zahlen."

39. § 180 wird gestrichen. Es wird eingefügt:

§ 180

Leerparagraph".

40. a) Hinter dem Wortlaut des § 181 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt X

Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

§ 181 a

(1) Die Altersgrenze für die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten ist das vollendete sechzigste Lebensjahr; sie treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

(2) Die §§ 171, 176 und 177 gelten entsprechend; an die Stelle der Polizeidienstunfähigkeit tritt die Dienstunfähigkeit im Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten."

- b) Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI.

41. § 184 a wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten Halbsatz 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Ist ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 125), den er nach seiner Berufung in das Beamtenverhältnis während oder aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges

1. in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes gemäß §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. in einer Kriegsgefangenschaft,
3. in Ausübung des Dienstes als Beamter durch Kriegseinwirkungen erlitten hat."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 138, 139 und 141 sinngemäß.“

c) Als neuer Absatz 7 wird nachgefügt:

„(7) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden. Ist der Berechtigte durch Umstände, die außerhalb seines Willens liegen, gehindert, diese Frist einzuhalten, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden, entsprechendes gilt, wenn die Folgen des Kriegsunterfalls erst nach dem 31. Dezember 1965 eintreten. Die Leistung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist.“

Artikel II

Artikel II Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 137) erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Leistungen nach § 184 a, die bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1961 gestellt.“

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

(2) Für diejenigen Ruhestandsbeamten, die nach § 146 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1960 einen Ortszuschlag nach der Ortsklasse A erhielten, wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Ortszuschlag nach der für das Land Bremen gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften gültigen Ortsklasse gewährt.

Artikel IV

(1) Die Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlagen I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung des vierten Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1961 — Brem. GBl. S. 103 —) werden wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen:

- a) in der Besoldungsgruppe A 16 — Bremen — das Wort „Polizeipräsident“
- b) in der Besoldungsgruppe B 2 — Bremen — das Wort „Generalstaatsanwalt“
- c) in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 die Worte „Ortszuschlag: I b“.

2. Es werden eingefügt:

- a) in der Besoldungsgruppe B 2 — Bremen — das Wort „Polizeipräsident“
- b) in der Besoldungsgruppe B 3 das Wort „Generalstaatsanwalt“
- c) in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 die Worte „Ortszuschlag: I a“.

(2) Die am im Amt befindlichen Beamten, deren Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen sich durch dieses Gesetz ändert, sind wie folgt überzuleiten:

Die Beamten der Besoldungsgruppe	treten über in die Besoldungsgruppe
A 16 Polizeipräsident	B 2
B 2 Generalstaatsanwalt	B 3

(3) Bei der Bemessung der Bezüge der am vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, ist Absatz 1 zu berücksichtigen; Absatz 2 gilt entsprechend; bei der Überleitung nach Absatz 2 tritt an die Stelle des der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles.

(4) Die Anlage 2a zum Ordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 1963 (Stellenplan für Beamte) wird wie folgt geändert:

Unterabschnitt L 032/Landesamt für Verfassungsschutz

Zugang 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 16

Abgang 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 14.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 16 b, 26 und 40 am 1963 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 16b und 26 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

(3) Artikel I Nr. 40 tritt für die von § 181 a erfaßten Beamten

- a) aus den Geburtsjahrgängen 1899 und 1900 mit Wirkung vom 1. Januar 1964,
- b) aus den Geburtsjahrgängen 1901 und 1902 am 1. Juli 1964
- c) im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Artikel VI

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 141) unter Berücksichtigung später vorgenommener Änderungen in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei erforderliche Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 sind hinter dem Wort „Beamtenverhältnis“ ein Komma und die Worte einzufügen: „die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6)“.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein Absatz 2 wie folgt eingefügt:
„(2) Ein Beamter ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Berufung in das Richter Verhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
3. § 39 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. §§ 38 Absatz 3 und 40 zweiter Absatz finden Anwendung.

(2) Dem Beamten auf Widerruf soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst oder die Grundausbildung abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.“
4. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 11 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 35 Nr. 1 mit der Zustellung, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist.“
5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die Altersgrenze für die Beamten ist das vollendete fünfundsiebzehnte Lebensjahr, sofern nicht für einzelne Beamtengruppen in diesem Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt wird.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres sowie Professoren und Dozenten an der Pädagogischen Hochschule und Dozenten an der Bau- und Ingenieurschule mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Alters-

grenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Falle des Satzes 1, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand.

(3) Wenn dringende Gründe vorliegen, die die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über den für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze vorgeschriebenen Zeitpunkt hinaus für eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben. Für einen Beamten auf Zeit kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschieben, längstens jedoch bis zum vollendeten siebenzigsten Lebensjahr.

(4) Ein in den Senat gewählter Beamter tritt mit Antritt des Senatsamtes in den Ruhestand.“

6. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „eines Nebenamtes“, gestrichen.
- b) Als neue Nr. 2 wird in Absatz 1 eingefügt:
„2. zur Übernahme eines Nebenamtes,“
- c) Die bisherigen Nr. 2 und 3 in Absatz 1 werden Nr. 3 und 4.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt. Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann unter Auflagen erteilt, befristet und widerrufen werden.“

7. In § 71 Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden, soweit der Bereitschaftsdienst dreißig Stunden übersteigt, siebenzig Stunden nicht überschritten werden.“

8. In § 83 Absatz 1 wird das Wort „gesetzlich“ geändert in „bundesgesetzlich“.

9. § 101 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richter Verhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich.“

10. In § 105 Absatz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c nach dem Wort „befindet“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt; folgende Buchstaben d und e werden eingefügt:

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

- „d) hauptberuflich im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages oder
- e) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden.“

11. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, oder
2. einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Lehrerbildungsanstalt, einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, die Voraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an diesen Schulen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.“

12. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr“.

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A oder, wenn dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach dem Bundesbeamtengesetz gewährt.“

- c) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Rest der Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Jahr.“

13. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Beamten, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Diensaufwandskosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.“

ling. Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Diensaufwandskosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, die zur Zeit des Todes des Beamten zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben, nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. ohne die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft denselben Personen, wenn sie von dem Beamten ganz oder überwiegend unterhalten worden sind,
2. den Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

14. Hinter § 114 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 114 a

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; ist bei Anwendung des § 150 Absatz 1 Nr. 2 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt das Witwengeld nach § 153 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.“

15. In § 115 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden nach dem Wort „schuldlos“ jeweils die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.

16. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 115 Absätze 2 oder 3 oder § 116 Absätze 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „und § 116 Absätze 2 und 3“ gestrichen.

17. In § 120 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.

18. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 115,

116 oder 120 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab."

19. In § 122 Satz 1 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ eingefügt.
20. Dem § 125 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Beamte wegen Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“
21. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Worte „nicht nur vorübergehend“ nachgefügt und das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienstbezüge, dem Unterhaltszuschuß“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Während einer durch den Dienstunfall bedingten Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege oder Heilkur wird der Unfallausgleich nicht gewährt.“
22. In § 130 Absatz 1 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A oder, wenn dies günstiger ist, hinter dem Mindestunfallruhegehalt nach dem Bundesbeamtengesetz zurückbleiben.“
23. In § 131 werden gestrichen
 - a) in Absatz 1 die Klammerzahl „(1)“,
 - b) Absatz 2.
24. Nach § 131 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 131 a
Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls, den er bei der Abwehr einer allgemeinen Gefahr und unter Einsatz seines Lebens erlitten hat, dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand aus Anlaß des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt, so beträgt das Unfallruhegehalt abweichend von §§ 130 Absatz 1, 131 fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe.“
25. § 134 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.
 - b) In Nr. 1 werden die Worte „(§§ 130, 131)“ durch die Worte „(§§ 130, 131 a)“ ersetzt.
26. § 142 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträ-

gen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.“ gestrichen.

27. In § 145 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
28. In § 146 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
29. In § 147 Absatz 1 Satz 2 wird das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
30. § 148 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Höchstgrenze gelten
 1. für Ruhestandsbeamte und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
 2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „und Witwen“ einzufügen.
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nummer 2).“
 - d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet (einschließlich Religionsgesellschaften) oder ihrer Verbände.“
31. § 150 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. für Witwen (Absatz 1 Nummer 3)
fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.“
32. § 171 erhält folgende Fassung:
„§ 171
Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit (§ 178), falls seine Dienstfähigkeit für ein anderes Amt gegeben ist und nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt versetzt werden, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Mit seinem Einverständnis kann ein polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter unter Wahrung seiner besoldungsrechtlichen Ansprüche in ein Amt einer anderen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzt werden. Bei Eintritt des Versorgungsfalles aus diesem Amt (Satz 2) dürfen die versorgungsrechtlichen Ansprüche nicht hinter denjenigen zurückbleiben, die bestanden hätten, wenn der Polizeivollzugsbeamte an Stelle der Versetzung in das andere Amt in den Ruhestand versetzt worden wäre.“
33. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „eine einmalige Abfindung“ ersetzt durch die Worte „einen einmaligen Ausgleich“.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Ausgleich ist am Tage der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres auszuzahlen.“

34. § 180 wird gestrichen. Es wird eingefügt:

„§ 180
Leerparagraph.“

35. a) Hinter dem Wortlaut des § 181 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt X
Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes
bei den Justizvollzugsanstalten

§ 181 a

(1) Die Altersgrenze für die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten ist das vollendete sechzigste Lebensjahr; sie treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

(2) Die §§ 171, 176 und 177 gelten entsprechend; an die Stelle der Polizeidienstunfähigkeit tritt die Dienstunfähigkeit im Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.“

b) Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI.

36. § 184 a wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten Halbsatz 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ist ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 125), den er nach seiner Berufung in das Beamtenverhältnis während oder aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges

1. in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes gemäß §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes,

2. in einer Kriegsgefangenschaft,

3. in Ausübung des Dienstes als Beamter durch Kriegseinwirkung

erlitten hat,“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 138, 139 und 141 sinngemäß.

c) Als neuer Absatz 7 wird nachgefügt:

(7) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden. Ist der Berechtigte durch Umstände, die außerhalb seines Willens liegen, gehindert, diese Frist einzuhalten, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden; entsprechendes gilt, wenn die Folgen

des Kriegsunfalls erst nach dem 31. Dezember 1965 eintreten. Die Leistung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist.

Artikel II

Artikel II Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 137) erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Leistungen nach § 184 a, die bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1961 gestellt.“

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

(2) Für diejenigen Ruhestandsbeamten, die nach § 146 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1960 einen Ortszuschlag nach der Ortsklasse A erhielten, wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Ortszuschlag nach der für das Land Bremen gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften gültigen Ortsklasse gewährt.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 12 Buchstabe b, 22 und 35 mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 12 Buchstabe b und 22 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

(3) Artikel I Nr. 35 tritt für die von § 181 a erfaßten Beamten

a) aus den Geburtsjahrgängen 1899 und 1900 mit Wirkung vom 1. Januar 1964,

b) aus den Geburtsjahrgängen 1901 und 1902 am 1. Juli 1964

c) im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Artikel V

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 141) unter Berücksichtigung später vorgenommener Änderungen in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei erforderliche Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

